

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen



Landratsamt Cham
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rachelstraße 6
93413 Cham

Pers.-Nr.:

Telefon: 09971/78-235

Telefax: 09971/845-235

sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de

Der Kleine Waffenschein stellt eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.05.1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen.
Es handelt sich um Waffen, die das - Zeichen tragen (sog. PTB-Waffen).

Wichtige Hinweise:

- Für Waffen mit Patronenmunition (z.B. Kaliber .22 l.r.) gilt der Kleine Waffenschein nicht. Ebenso gilt der Kleine Waffenschein nicht für Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen ohne das PTB-Zeichen.
- Der Erwerb/Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erst ab Erteilung des Kleinen Waffenscheins erlaubt. Die Abgabe des Antrags reicht hierzu noch nicht aus.
- Auch mit dem Kleinen Waffenschein dürfen Waffen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte usw.) mitgeführt werden.
- Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe führt, muss seinen Personalausweis oder Reisepass und den Kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe nur transportiert wird. Beim Transport muss die Schusswaffe nicht schussbereit (= entladen im verschlossenen Behältnis) untergebracht sein. Ein Personalausweis oder Reisepass ist jedoch mitzuführen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.
- Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie erlaubnisfreier Munition ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.
- Der Gebrauch der Waffe, insbesondere gegen Menschen und Tiere, ist nur in Notwehrsituationen zulässig.

Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins: 120,00 €

Antragsteller:

Name, Vorname (bitte alle Vornamen angeben):	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen):	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	
Geburtsname der Mutter (= Familienname bei ihrer Geburt)	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (bitte Zeitraum, Anschrift, Gemeinde, Landkreis und Land angeben):		
Wohnungen (auch Zweitwohnung) in anderen Ländern der Europäischen Union (bitte genaue Anschrift, Landkreis, Land):		
erlernter Beruf:	ausgeübter Beruf:	

Waffenbesitzkarte:

Ich bin Inhaber einer Waffenbesitzkarte. Ich habe keine Waffenbesitzkarte.

Zu welchem Zweck wollen Sie die Schusswaffe(n) oder die Munition führen?

Aufbewahrung der Waffe:

Ich werde die Waffe wie folgt aufbewahren:

Angaben zur Zuverlässigkeit bzw. persönlichen Eignung:

Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt? ja nein

Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat? ja nein

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen? ja nein noch nie

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig? ja nein

Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln? ja nein

Sind Sie psychisch krank oder debil? ja nein

Angaben zu körperlichen Eignung:

Haben oder hatten Sie körperliche oder geistige Mängel? (z.B. nicht korrigierbare Sehschwächen, Einäugigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislaufstörungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Taubheit, Schwerhörigkeit, Geistesschwäche, schwere Zuckerkrankheit, Amputationen, Lähmungen oder andere schwere Erkrankungen)

nein

ja, und zwar folgende: _____

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Hinweis:

Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins vorliegen. Gemäß § 39 WaffG sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt das Landratsamt Cham eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von etwa 3 bis 4 Wochen beim Landratsamt ein. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Rückfragen über den Sachstand ab. Sie würden die Bearbeitung damit möglicherweise verzögern. Bitte übersenden Sie dem Landratsamt kein Führungszeugnis zu diesem Antrag. Ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“, wie Sie es bei Ihrer Gemeinde beantragen können, reicht wegen seines beschränkten Umfanges für waffenrechtliche Entscheidungen nicht aus, verursacht Ihnen aber zusätzliche Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes
Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Anträge zu bearbeiten
- waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Genehmigungen, Widerrufe, Rücknahmen zu erstellen
- die waffen-, jagd- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und Inhabern dieser Erlaubnisse zu überprüfen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Waffengesetz
- Nationales-Waffenregister-Gesetz
- Bundesjagdgesetz
- Bayerisches Jagdgesetz
- Sprengstoffgesetz

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger im LRA: Kreiskasse, ggf. Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde

Externe Stellen (gesetzlich bestimmte Stellen zur Information, Stellungnahme und weiteren Verarbeitung der Daten): Gemeinden, Polizeidienststellen, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Staatsanwaltschaft, Bundeszentralregister, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (bei Jagdpächtern), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bauernverband

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle der Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten diesem Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Waffengesetzes, Vollzug des Bundesjagdgesetzes, Vollzug des Sprengstoffgesetzes) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse finden: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren waffen-, jagd- und/oder sprengstoffrechtlichen Antrag zu bearbeiten und Ihre Erlaubnisse zu verwalten (z.B. regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.